

MWV Leitfaden zur Umsetzung der Befüllerpflichten im Gefahrgut-Straßentransport bei den Mitgliedsfirmen des MWV

ADR 7.5.1 Befüllerpflichten

A Vorbemerkung

Im 7.5.1 ADR sind Kontrollpflichten aufgeführt. Von der Einhaltung dieser Pflichten ist es unter anderem abhängig ob ein Tankfahrzeug mit Gefahrgut befüllt werden darf. Mit dem Erscheinen der RSEB 2015 wurden in den Ordnungsnummer 7.5.1 bis 7.7.4 erstmalig Erläuterungen zur Umsetzung der Vorschriften nach 7.5.1 ADR gegeben.

Dieser Leitfaden soll dazu beitragen, dass den Mitgliedsfirmen des MWV die Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften von 7.5.1 ADR erleichtert wird.

Neben den Vorschriften nach 7.5.1 ADR sind vom Befüller weitere Rechtsvorschriften einzuhalten. Auf diese wird in diesem Leitfaden bewusst nicht eingegangen. Diese weitergehenden Pflichten des Befüllers sind aber in der Checkliste „Befüllen von Tankfahrzeugen“ aufgeführt.

Der Befüller (Ladestelle) kommt seinen Gefahrgutpflichten durch eine Kontrolle aller Fahrzeuge (Beförderungseinheiten) sowie einer Kontrolle aller Fahrzeugführer nach. Die Kontrollen werden unterschieden nach,

1. Kontrolle vor der ersten Einfahrt in eine Füllstelle (Zugangsberechtigung)
2. Wiederholte Einfahrt in eine Füllstelle mit Zugangsberechtigung
3. Kontrolle zur Verlängerung einer Zugangsberechtigung für eine Füllstelle
4. Stichprobenkontrollen und Sonderkontrollen

B Darstellung der Vorgehensweise bei den verschiedenen Kontrollen durch den Befüller

Beurteilung der Gefahren an der Füllstelle

Die an den Füllstellen ablaufenden Prozesse und die Maßnahmen zur Einhaltung dieser Prozesse sind in Dokumenten, wie zum Beispiel der Lagerbenutzungsordnung die für jeden Nutzer der Füllstelle verbindlich ist, beschrieben.

Die Prozesse und die Maßnahmen zu deren Einhaltung, können bei den einzelnen Füllstellen unterschiedlich umgesetzt werden.

Insbesondere wird die Umsetzung regelmäßig das Ergebnis einer individuellen Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen, sowie zur Ableitung der den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen der Füllstelle sein. Dabei werden die lokalen Verhältnisse, u.a. hinsichtlich der Anlagen, Abholer-Struktur, statistischer Auswertung von Vorfällen etc., berücksichtigt.

Als Ergebnis der Beurteilung wird die Füllstelle Prozesse, Maßnahmen, Kontrolltiefe und Kontrollintensität zur Umsetzung der Befüllerpflichten festlegen und umsetzen. Bei der Feststellung von Auffälligkeiten werden Verschärfungen der Kontrollmaßnahmen vorgesehen. Dabei muss der Betreiber der Füllstelle feststellen, ob die getroffenen Maßnahmen geeignet und ausreichend wirksam sind.

Zusätzlich zur Beurteilung der Gefahr wird durch Qualitätssicherungsmaßnahmen sichergestellt dass die Kontrollen auf dem geforderten hohen Niveau durchgeführt werden.

Kontrollen die an der Füllstelle durchgeführt werden

Wie in der Vorbemerkung erwähnt sollen durch verschiedene Kontrollen die in 7.5.1 ADR geforderte Sicherheit sichergestellt werden. Vor der erstmaligen Einfahrt in eine Füllstelle werden die Beförderungseinheit und der Fahrzeugführer einer umfassenden Prüfung unterzogen.

B 1. Kontrolle vor der ersten Einfahrt in eine Füllstelle (Zugangsberechtigung)

- a. Vor der erstmaligen Einfahrt eines Fahrzeugführers in die Ladestelle wird überprüft:
- die Identität des Fahrzeugführers, z.B. durch die Kontrolle eines amtlichen Lichtbildausweises, des Führerscheins oder der ADR Bescheinigung mit Lichtbild
 - ADR Bescheinigung bezüglich der Gefahrgüter die befördert werden dürfen und der Gültigkeit

Die Daten dieser Dokumente inklusive des jeweiligen Ablaufdatums und ggf. Biometrie-Daten des Fahrzeugführers werden in die Datenbank des Ladestellenrechners eingegeben.

- Der Fahrer wird in die Ladestelle, Handhabung und Bedienung der Füllanlage, sowie in die Lagerbenutzungsordnung eingewiesen.
- Der Fahrzeugführer wird auf die aushängenden gefahrgutrechtlichen Hinweise hingewiesen.

Die Daten dieser Einweisung werden fahrzeugführerbezogen in die Datenbank des Ladestellenrechners eingegeben.

- b. Vor der erstmaligen Einfahrt einer Beförderungseinheit in die Ladestelle wird überprüft:
- Kfz-Zulassung (Zulassungsbescheinigung Teil I), jeweils für z.B. Zugmaschine und Sattelanhänger oder Tankfahrzeug mit Tankanhänger
 - ADR-Zulassungsbescheinigung/Prüfbescheinigung für Aufsetztank, jeweils für alle gefahrgutrechtlich zulassungspflichtigen Fahrzeuge und Aufsetztanks

- Gültigkeit der ADR Zulassungsbescheinigung
- Tankprüfung noch gültig
- Fahrzeugtyp entspricht den Anforderungen an das Gefahrgut
- Tankcode entspricht den Anforderungen an das Gefahrgut
- Sondervorschriften die für den Tank bzw. das Gefahrgut vorgeschrieben sind werden eingehalten
- Nachweis, dass der Tank bezüglich des Tank-, Dichtungs- und ggf. Auskleidungswerkstoffs geeignet ist.

Die Daten dieser Kontrolle werden fahrzeugbezogen in die Datenbank des Ladestellenrechners eingegeben.

- c. Vor der Einfahrt einer Beförderungseinheit in die Ladestelle wird an dem Fahrzeug eine Sichtprüfung durchgeführt:
- Kontrolle des Fahrzeugs unter Anwendung der Checkliste „Kontrolle von Tankfahrzeugen“.

B 2. Wiederholte Einfahrt in eine Füllstelle mit Zugangsberechtigung

Vor der wiederkehrenden Einfahrt einer Beförderungseinheit in die Ladestelle wird geprüft

- die Identität des Fahrzeugführers, durch die PIN-geschützten bzw. Biometrie-Daten des Fahrzeugführers, die mit denen der Datenbank des Ladestellenrechners verglichen werden.

Ist z.B. die ADR Bescheinigung des Fahrzeugführers abgelaufen, so erfolgt keine Freigabe der Einfahrt sondern das unter B.3 beschriebene Prozedere muss erneut durchlaufen werden

- die Identität des Fahrzeugs, wird durch Eingabe der Identitätsdaten des Fahrzeugs, oder Tankfahrzeugidentitätskarte geprüft. Dabei werden auch Gültigkeit der hinterlegten Prüf Fristen und die Daten der stofflichen Eignung mit den Daten des Laderechners abgeglichen.

Ist z.B. die ADR Zulassungsbescheinigung, oder die Tankprüfung nicht mehr gültig, so erfolgt keine Freigabe der Einfahrt sondern das unter B.3 beschriebene Prozedere muss erneut durchlaufen werden.

In der Regel erhält der Fahrer ca. 3 – 4 Wochen vor der Fälligkeit eines Prüfdatums automatisch einen Hinweis vom Ladestellenrechner.

B 3. Kontrolle zur Verlängerung einer Zugangsberechtigung für eine Füllstelle

Wenn die Einfahrt für einen Fahrer oder eine Beförderungseinheit durch Überschreiten eines Prüfdatums oder durch eine bewusst herbeigeführte Sperrung von Fahrer oder Beförderungseinheit vom Laderechner nicht freigegeben wird, so ist das Prozedere nach B 1 Buchstabe a, b und c (erstmalige Einfahrt) anzuwenden.

B 4. Stichproben Kontrollen und Sonderkontrollen

a. Stichprobenkontrollen

Von jeder Füllstelle werden entsprechend der Gefahren zusätzlich zu den vorstehenden Kontrollen stichprobenartige Kontrollen der Beförderungseinheiten vorgenommen.

Die Kontrolldichte (Häufigkeit der Kontrolle) muss füllstellenbezogen von den verantwortlichen Personen festgelegt werden.

Für die Durchführung dieser Stichprobenkontrollen werden die vom MWV herausgegebenen und auf der Homepage des MWV veröffentlichten Checklisten empfohlen.

b. Sonderkontrollen

Werden bei der stichprobenartigen Kontrolle oder durch Beobachtungen der Füllstellenaufsicht Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird empfohlen, vor der nächsten Einfahrt des Fahrers bzw. der Beförderungseinheit eine Sonderkontrolle für den Fahrer und/oder die Beförderungseinheit durchzuführen.

Grundsätzlich wird auch für eine Sonderkontrolle die Checkliste des MWV empfohlen.

Die Kontrolle sollte jedoch in Umfang und Tiefe den erforderlichen Gegebenheiten angepasst werden. Ggf. sollten auf der Checkliste handschriftliche Ergänzungen dokumentiert werden.

Kontrolltiefe und Schulung der Mitarbeiter

Die bei den vorstehend beschriebenen Kontrollen anzusetzende Kontrolltiefe wird erstmals in der RSEB 2015 beschrieben.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass bei der Kontrolle nach 7.5.1 ADR nur die gefahrgutrechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden müssen. Da es aber neben den Vorschriften nach 7.5.1 ADR noch weitere Vorschriften gibt, die als Befüller eingehalten und beachtet werden müssen, sind die vom MWV veröffentlichten Checklisten umfangreicher als die hier unter B1 bis 4 vorgegebenen Kontrollpunkte.

Jede Füllstelle muss für sich selbst festlegen inwieweit die Kontrolle anderer Befüllerpflichten zeitlich mit den vorstehenden Kontrollen aufgrund von 7.5.1 ADR verknüpft werden.

Text aus der RSEB 2015:

Die Verpflichtung zur Kontrolle der Dokumente erfolgt in Hinblick auf die Beurteilung, ob eine nachfolgende Beladung/Befüllung erfolgen darf. Daraus lässt sich keine Verpflichtung des Verladers/Befüllers zur Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation ableiten. Offensichtliche Unrichtigkeiten sind jedoch zu berücksichtigen und sind vor der Beladung/Befüllung zu beseitigen.

Die „Sichtprüfung des Fahrzeugs“ bedeutet, dass dabei offensichtliche Mängel feststellbar sein sollen, ohne dass hierfür besondere technische Hilfsmittel eingesetzt werden und vertiefte fahrzeugtechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Der MWV hat hierzu eine Checkliste erarbeitet. Diese Checkliste werden im Gefahrguthandbuch des MWV sowie auf der Homepage des MWV (www.mwv.de) zur Verfügung gestellt.

Die „Sichtprüfung der Ausrüstung“ beschränkt sich auf die bei der Be- und Entladung verwendete Ausrüstung.

In der Mineralölwirtschaft werden i.d.R. keine beweglichen Ausrüstungen die zu kontrollieren wähen zum Befüllen der Tankfahrzeuge eingesetzt.

Bei Anlieferungen zum Beispiel von Additiven der Gesellschaften werden evtl. die Entlade-schläuche eingesetzt, die von Tankfahrzeug mitgebracht werden. In diesen Fällen wird empfohlen vor der Entladung die chemische Verträglichkeit/Beständigkeit und die regelmäßige Prüfung der Schläuche zu kontrollieren.

Gemäß 1.3 und 8.2.3 ADR müssen alle Mitarbeiter die gefahrgutrechtlich tätig werden entsprechend unterwiesen sein, also auch diejenigen, die die vorstehenden Kontrollen gemäß 7.5.1 ADR durchführen. Diese Kontrollen sind entsprechend den Vorgaben des Gefahrgutrechts zu wiederholen und zu dokumentieren.

Qualitätssicherungsmaßnahmen

- Die für das allgemeine Verständnis und die anweisungskonforme Umsetzung der Kontrollen erforderlichen Unterweisungen des Lagerpersonals werden vor Beginn der Tätigkeit durchgeführt. Im Bedarfsfall, z.B. bei Änderungen der Dienstanweisungen oder der Vorschriften, werden Wiederholungen und Vertiefungen geschult und entsprechend dokumentiert.
- Die Ergebnisse der Kontrollen und Sichtprüfungen werden dokumentiert und über einen von den Verantwortlichen an der Füllstelle definierten Zeitraum archiviert.
- Die zur Normenkonformität erforderlichen Maßnahmen sollten als Teil des Lager-Management-Systems dokumentiert werden.
- Die Umsetzung und Einhaltung der Kontrollpflichten des Ladestellenmanagements und Personals werden regelmäßig auditiert. Festgestellte Schwächen werden dokumentiert und abgestellt.
- Bei der Kontrolle der Wirksamkeit muss der Betreiber der Füllstelle insbesondere feststellen, ob
 - die Maßnahmen geeignet und ausreichend wirksam sind und
 - sich aus diesen Maßnahmen keine neuen Gefährdungen ergeben haben.

Wurde festgestellt, dass die Maßnahmen nicht ausreichend wirksam sind oder sich daraus neue Gefährdungen ergeben haben, muss eine erneute sicherheitstechnische Bewertung erfolgen.

Änderungsnachverfolgung					
Beschreibung	Datum	Ersteller	Version	Nächstes Revisionsdatum	Status
Überarbeitung Layout	30.03.2017	A. Witoszynskyj			A
Erstellung	30.03.2017	W. Vogt			A

© Mineralölwirtschaftsverband e.V., Berlin. Jede Art der Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung, Verleihung, öffentlichen Zugänglichmachung oder andere Nutzung durch Dritte bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Mineralölwirtschaftsverbandes.